



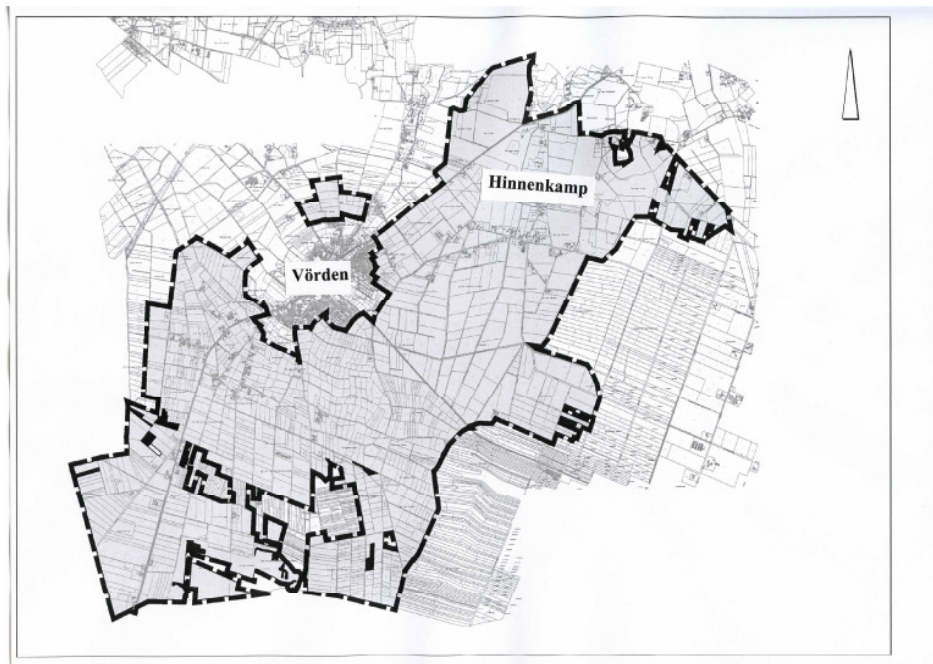
Satzung

der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 53 „Planerische Steuerung von Tierhaltungsanlagen- Vörden/Hinnenkamp“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zur Sicherung der Bauleitplanung am 24.05.2011 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 „Planerische Steuerung von Tierhaltungsanlagen – Vörden/Hinnenkamp“ wird eine Veränderungssperre angeordnet. Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.



§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 53 „Planerische Steuerung von Tierhaltungsanlagen – Vörden/Hinnenkamp“ in Kraft tritt, spätestens mit Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung.

Neuenkirchen, den 23.06.2011

i.V. Brockmann
allg. Vertreter des Bürgermeisters

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung im Rahmen der Bestimmungen des § 215 BauGB ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die rechtskräftige Satzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Bauamt, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

i.V. Brockmann
allg. Vertreter des Bürgermeisters